

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

17.09.2024

10.10.2024

30.10.2024

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Satzung über u.a. die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und die Betreuung in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagsgrundschulen und sonstigen schulischen Betreuungsangeboten auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld vom 22.01.2024 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Seit dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zuständig. Dies hat zu unterschiedlichen Beitragsstaffelungen und Beitragsentwicklungen geführt und war häufig Gegenstand von politischen Erörterungen und öffentlicher Berichterstattung.

Nach und nach sind die unterschiedlichen Elternbeiträge der drei Jugendämter in der Region bezogen auf Kindertageseinrichtungen (KTE) einander angenähert worden. Zum 01.08.2021 hat der Kreis Coesfeld in seiner Elternbeitragssatzung die Einkommensstufen an die Struktur der Stadtjugendämter Dülmen und Coesfeld angepasst (Ausweitung der Stufen). Hierdurch wurden eine höhere Beitragsgerechtigkeit und Beitragsgleichheit in der Region erzielt.

Mit Ratsbeschluss aus Dezember 2023 hat die Stadt Coesfeld die Kita-Elternbeitragstabellen zum 01.08.2024 vollständig an die des Kreisjugendamtes Coesfeld angepasst, größtenteils herabgesetzt, so dass ab dem jetzt laufenden Kindergartenjahr 2024/25 einheitliche Beitragshöhen für die Eltern im Kreisgebiet wie im Stadtgebiet Coesfeld gelten.

Einführung einer weiteren Beitragsstufe „über 140.000 €“

Gleichzeitig hat das Stadtjugendamt Coesfeld im vergangenen Jahr den politischen Auftrag erhalten, darauf hinzuwirken mit dem Kreis Coesfeld und der Stadt Dülmen eine bzw. weitere Einkommensgruppen über die Einkommensgruppe von „über 120.000 €“ für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu etablieren. Nach § 51 Abs. 4 KiBiz hat das

Jugendamt bei der Erhebung von Elternbeiträgen eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen. Die drei Jugendämter haben sich bezogen auf den Zeitraum ab 01.08.2025 (Kindergartenjahr 2025/26¹) auf eine einheitliche zusätzliche Einkommensgruppe „über 140.000 €“ verständigt.

Anwendung der Geschwisterkindregelung auf Kinder in heilpädagogischen Einrichtungen

Darüber hinaus haben nach Mitteilung des Kreisjugendamtes Anfang 2024 Eltern von Kindern, die auf heilpädagogischen Plätzen in der Kinderheilstätte Nordkirchen betreut werden und gleichzeitig jüngere Kinder in Regelkindertageseinrichtungen haben, den Antrag gestellt, die Elternbeitragssatzung beim Kreis dahingehend auszuweiten, dass die bestehende Geschwisterkindregelung auch auf Geschwister von Kindern auf heilpädagogischen Plätzen ausgeweitet wird.

Auch nach der Geschwisterkindregelung in der Stadt Coesfeld-Fassung (vgl. § 6 Abs. 6 der aktuell geltenden Elternbeitragssatzung) kommt eine Beitragsreduzierung für die Geschwisterkinder nur dann in Betracht, wenn das Jugendamt an der Finanzierung der Betreuungsplätze beider Kinder beteiligt ist. Da die Stadt Coesfeld nicht an der Finanzierung der heilpädagogischen Einrichtungen beteiligt ist² und Eltern zudem für heilpädagogische Plätze grundsätzlich keine Elternbeiträge zahlen, können sie auch nicht von der Beitragsbefreiung in den letzten zwei Kindergartenjahren und damit verbundenen Ermäßigung für Geschwisterkinder profitieren. Die Kreise Borken und Steinfurt sowie auch die Stadt Münster haben die Geschwisterkindregelung in ihren Satzungen bereits entsprechend ausgeweitet. Dort gilt auf Antrag die Geschwisterkindregelung sofern Kinder auf heilpädagogischen Betreuungsplätzen betreut werden und sich gleichzeitig jüngere Geschwister in Regelkindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege in den nach KiBiz beitragsfreien Kindergartenjahren befinden (aktuell die letzten zwei Kindergartenjahre vor Einschulung).

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, eine Benachteiligung von entsprechenden Familien zu verhindern. Sie soll rückwirkend zum 01.08.2023 gelten, da im Jugendamtsbezirk des Kreises Coesfeld ein entsprechender Antrag vorlag.

In Abstimmung mit den beiden Jugendämtern Kreis Coesfeld und Dülmen werden somit zwei Satzungsänderungen vorgeschlagen:

1. Rückwirkend zum 01.08.2023 wird die Geschwisterkindregelung insofern ausgeweitet, dass diese auf Antrag ab dem Kindergartenjahr 2023/24 auch auf Geschwisterkinder von Kindern, die einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen und sich analog zu § 50 Abs. 1 KiBiz in der beitragsfreien Zeit, befinden, übertragen. Eine Antragstellung ist erforderlich, da im Elternbeitragsverfahren die Daten der Kinder in heilpädagogischen Einrichtungen nicht bekannt sind.³
2. Zum 01.08.2025 wird für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege eine weitere Einkommensstufe von über 140.000 € eingefügt⁴.

¹ Aufgrund des Vertrauensschutzes sollen die Eltern vor einer verbindlichen Anmeldung die geltenden Beiträge und Staffellungen kennen.

² Bislang werden diese Plätze durch den LWL finanziert. Angekündigt ist die Umstellung auf eine KiBiz-Finanzierung, an der das Jugendamt gesetzlich beteiligt ist, ergänzt um LWL-Mittel für die Eingliederungshilfen.

³ Bislang ist für die Stadt Coesfeld kein entsprechender Fall bekannt. Im Zuge der Gleichbehandlung soll auch im Hinblick auf die zeitliche Geltung die gleiche Regelung wie bei den Partnerjugendämtern in der Region getroffen werden.

⁴ Die beigefügten Tabellen berücksichtigen noch nicht die KiBiz-Steigerungsrate zum 01.08.2025, die erst am Jahresende 2024 bekannt gegeben wird. Aufgrund dessen kann die Bekanntmachung der Änderungssatzung erst im Januar 2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Erweiterung der Geschwisterkindregelung führt bei entsprechenden Anträgen zu Mindererträgen. Da es sich jedoch um sehr wenige Einzelfälle⁵ handeln wird – aktuell ist kein Fall anhängig - werden nur Mindererträge in geringem Umfang zu erwarten sein. Eine Kalkulation ist nicht möglich, da die Mindererträge von der einzelnen Einkommenssituation der Eltern sowie Alter und Betreuungsumfang des jüngeren Geschwisterkindes abhängig sind. Je nach Einkommenssituation der Eltern, Alter und Betreuungsumfang des Geschwisterkindes können bis zu 6.250 € Mindererträge je Fall zu verzeichnen sein.

Durch die ab 01.08.2025 vorgeschlagene weitere Einkommensstufe über 140.000 € sind dagegen Mehrerträge zu erwarten. Auch hier ist eine Kalkulation nicht möglich, da nicht bekannt ist wie viele Familien sich mit welcher Betreuungssituation in dieser Einkommensstufe tatsächlich befinden. Entsprechend der Beitragstabelle 2024/25 wären dies maximal 236 EUR Mehrerträge pro Fall und Kindergartenjahr.

Anlagen:

Anlage 1 Änderungssatzung

Anlage 2 Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen (KTE)

Anlage 3 Beitragstabelle Kindertagespflege (KTP)

⁵ Aus der Stadt Coesfeld werden regelmäßig 3-4 Kinder auf heilpädagogischen Plätzen betreut.